

Stand: Januar 2020

Protestordnung im RPTFV

- 1. Definition
- 2. Zeitrahmen
- 3. Aufgabe des Vorstandes
- 4. Mehrfache Proteste
- 5. Ablauf Proteste
- 6. Proteste im Spielbetrieb
- 7. Salvatorische Klausel
- 8. Inkrafttreten

§ 1 Definition

Ein Protest bezeichnet einen schriftlichen Widerspruch gegen eine Entscheidung eines offiziellen Vertreters des Verbandes oder gegen Verstöße einer anderen Mannschaft oder deren Mitglieder gegen die Ordnungen des Verbandes.

§ 2 Frist zum Einreichen eines Protestes

Grundsätzlich kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustandekommen eines Verstoßes ein Protest eingereicht werden und auch nur dann, wenn der/die ProtestführerIn selbst in direkter Weise betroffen ist.

§ 3 Aufgabe des Vorstandes

Die Aufgabe des Vorstandes ist es, selbstständig, auch ohne eingereichten Protest gegen Regelverstöße vorzugehen. Dies bleibt von § 2 unberührt.

§ 4 Mehrfache Proteste

Jeder Protest darf nur einmal eingereicht werden und muss sofort alle beanstandeten Punkte enthalten. Spätere Proteste, die auf der Basis anderer Umstände fußen, aber auf dasselbe oder ein ähnliches Ziel, wie ein vorheriger Protest ausgerichtet sind, sind ungültig.

§ 5 Ablauf Proteste

Einsprüche gegen Entscheidungen von Vertretern des RPTFV sind ausnahmslos schriftlich via E-Mail an alle Vorstandsmitglieder zu richten. Entscheidungen basieren – wenn möglich – auf Grundlage der vorhandenen Ordnungen.

§ 6 Proteste im Spielbetrieb

- 1.) Proteste sportlicher Art (resultierend aus einer Begegnung oder den Verhältnissen an einem Spielort) sind ausnahmslos in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen via E-Mail an den Sportwart zu richten und der beklagten Partei zeitgleich als Kopie zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- 2.) Diese hat daraufhin das Recht, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen eine Stellungnahme beim Sportwart einzureichen.
- 3.) Nach Ablauf der Frist trifft der Sportwart binnen einer Woche eine Entscheidung. Er kann sich dazu gemäß eigenem Ermessen mit den Vorstandsmitgliedern absprechen. Er hat sich bei seinen Entscheidungen an die Spielordnung zu halten.

4.) Für den Fall, dass eine konkrete Regelung nicht vorhanden ist, muss der Sachverhalt komplett und ohne Zeitverzug dem Vorstand vorgelegt werden, damit dieser binnen einer Frist von zwei Wochen eine entsprechende Änderung der Ordnung ausarbeitet. Dieser erlässt in einer einberufenen Sitzung die vorläufige Änderung der Ordnung, um so eine Regelung herbeizuführen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Protestordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2) Änderungen und Ergänzungen sind den Mitgliedern des Verbandes mitzuteilen und treten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

Beschlussfassung

- am 22.02.2020 durch die Delegiertenversammlung